

Diakonie Mitteldeutschland • Merseburger Straße 44 • 06110 Halle

an alle vollstationären Einrichtungen
der Altenhilfe im Freistaat Thüringen

Bereich
Soziale Dienste

Referat
Altenhilfe/Hospiz

Tobias Kranz
Referent

Merseburger Straße 44
06110 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 122 99-350
Fax: (0345) 122 99-395
kranz@diakonie-ekm.de

23. Oktober 2020

Erläuterungen zu den Hinweisen der Heimaufsicht bei der Beschaffung von PoC-Antigentests durch vollstationäre Pflegeeinrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitgliedseinrichtungen,

die Heimaufsicht informierte am 23. Oktober 2020 per Rundmailverfahren zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von PoC-Antigen-Tests wie folgt:

„Die Einrichtungen können in der gegenwärtigen Übergangsphase die Beschaffung der Testmaterialien einleiten, sobald sie dem Gesundheitsamt ihren Antrag auf Feststellung des monatlichen Bedarfs unter Beifügung ihres einrichtungs- oder unternehmensbezogenes Testkonzept vorgelegt haben.

Solange die für die Feststellung zuständigen Gesundheitsämter keine entsprechende Festlegung getroffen haben, können die antragstellenden Einrichtungen und Unternehmen bis zu 30 Tage nach dem Antrag PoC-Antigen-Tests nach Maßgabe der in der Testverordnung genannten Menge in eigener Verantwortung beschaffen und nutzen, vgl. § 6 Abs. 3 a. E. Coronavirus-Testverordnung.

Diese Regelung soll einen möglichst einfachen Einstieg in die Anwendung von PoC-Antigen-Tests ermöglichen.“

Diakonisches Werk
Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland e. V.
Merseburger Straße 44
06110 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 122 99-0
Fax: (0345) 122 99-199
Mail: info@diakonie-ekm.de

Vorstandsvorsitzender
OKR Christoph Stolte

Kaufmännischer Vorstand
Dr. Wolfgang Teske

Sitz des Vereins:
Erfurt, Vereinsregister 16 22 70

Steuernummer:
110/142/45814

Bankverbindungen:

Evangelische Kreditgenossenschaft eG (EKK)
Konto: 8000 530
BLZ: 520 604 10
IBAN: DE72 5206 0410 0008
0005 30
BIC: GENODEF1EK1

KD-Bank
Konto: 1555476015
BLZ: 35 060 190
IBAN: DE80 3506 0190 1555
4760 15
BIC: GENODED1DKD

Diese Ausführungen beruhen auf der Möglichkeit von PoC-Antigen-Tests in vollstationären Pflegeeinrichtungen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 der „[Dritte\(n\) Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen](#)“ für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“ und seiner [Begründung](#).

Hierzu möchten wir einige Erläuterungen geben:

Die obige Verordnung sieht vor, dass zugelassene ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen sowie Angebote zur Unterstützung im Alltag (im weiteren Text zusammenfassend Pflegeeinrichtungen genannt) - außer den ambulanten Hospizdiensten - monatlich ein festes Kontingent an kostenlosen PoC-Antigen-Tests für Bewohnende, Kunden und Mitarbeitende, sowie Zu- und Angehörigen zusteht. (schnelle Antigen- und molekular basierte Point-of-Care-Tests zur Diagnose von SARS-CoV-2-Infektionen ohne zusätzliche Laborauswertung)

Eine wesentliche in der Verordnung geforderte Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen eines einrichtungs- oder unternehmensbezogenen Testkonzepts bei den zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes (örtlich zuständiges Gesundheitsamt).

Gleichwohl das BMG dazu „[Hilfestellungen zur Erstellung eines Testkonzepts](#)“ zur Testung auf SARS-CoV-2 für ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen sowie für Angebote zur Unterstützung im Alltag“ entwickelt hat, sind noch viele Fragestellungen bspw. zum Arbeitsrecht, zur Qualifikation der Testenden, den Ressourcen, zur formalen Zustimmung durch die Gesundheitsämter ungeklärt.

Von daher haben wir bisher von weitergehenden Informationen als die in schnell + aktuell 64/2020 abgesehen. Sobald uns handlungspraktische Informationen zur Umsetzung des Freistaat Thüringens vorliegen, werden wir Sie zeitnah informieren.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Tobias Kranz
Referent Altenhilfe/Hospiz